InsO § 36 Abs. 1; ZPO § 850a Nr. 3

Zulagen für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit kein Bestandteil der Insolvenzmasse

LG Kaiserslautern, Beschl. v. 04.03.2016 – 4 T 31/16 (AG Kaiserslautern)

Eine gewährte Wechselschichtzulage und Zulagen, die für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit gezahlt werden, sind als unpfändbare Erschwerniszulagen i. S. d. § 36 InsO, § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen.

Gründe:

I. Auf den Eigenantrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung wurde mit Beschluss des AG – Insolvenzgericht – Kaiserslautern vom 18. 2. 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt W. zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 30. 11. 2015 beantragte der Schuldner gegenüber dem Amtsgericht, die Anhebung seines Pfändungsfreibetrags aufgrund hoher Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit.

Mit Schreiben vom 30. 12. 2015 beantragte der Schuldner gegenüber dem Amtsgericht, festzustellen, dass seine Bezüge für Dienste zu ungünstigen Zeiten, Nacht-, Sonntag- und Feiertagszuschläge und die Wechselschichtzulage unpfändbar sind.

Mit Beschluss vom 22. 1. 2016 hat das Amtsgericht dem Antrag des Schuldners vom 30. 11. 2015 entsprochen (Ziffer I.) und den Antrag vom 30. 12. 2015 mit der Begründung zurückgewiesen (Ziffer II.), es handele sich bei der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten nicht um Erschwerniszulagen i. S. v. § 850a Nr. 3 ZPO.

Gegen Ziffer II. dieses Beschlusses hat der Schuldner am 28. 1. 2016 sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung auf das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 9. 1. 2015 – 3 Sa 1335/14, *ZIP 2015, 2344 (LS)*, sowie weitere Rechtsprechung und Literatur verwiesen.

Mit Beschluss vom 8. 2. 2016 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners ist begründet.

Die Wechselschichtzulage und die Zulagen, die dem Schuldner für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit gezahlt werden, sind als unpfändbare Erschwerniszulagen i. S. d. § 36 InsO, § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen.

Bei diesen Zulagen handelt es sich um Erschwerniszulagen im Sinne der Vorschriften.

Nach § 850a ZPO sind u. a. Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des üblichen nicht übersteigen, unpfändbar.

Erschwerniszulagen im Sinne dieser Vorschrift sind nach Auffassung des Gerichts auch Zulagen und Zuschläge, die gezahlt werden, weil die Lage der Arbeitszeit mit Erschwernissen verbunden ist.

Dem Wortsinn des § 850a Nr. 3 ZPO kann nicht entnommen werden, dass Erschwerniszulagen im Sinne dieser Vorschrift nur solche Zulagen sind, durch die eine Erschwernis abgegolten werden soll, die durch die Art der Arbeit, ihre Eigentümlichkeit verursacht wird, dagegen solche Zulagen, die gezahlt werden, weil die ungünstige Lage der Arbeitszeit Erschwernisse für den Arbeitnehmer verursacht, nicht hiervon erfasst werden. Für eine solche Differenzierung gibt der Wortlaut keine Anhaltspunkte (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9. 1. 2015 – 3 Sa 1335/14, *ZIP 2015, 2344 (LS)*).

Ebenso wenig lässt sich aus dem Sinn und Zweck des Pfändungsschutzes – insbesondere der Sozialgedanke und Honorierung eines besonderen Arbeitseinsatzes des Schuldners, der zumindest einen

Teil des insoweit verdienten Lohnes behalten können soll – eine Beschränkung des Begriffs der Erschwerniszulage auf solche betreffend die Art der Arbeit herleiten. Vielmehr handelt es sich auch bei einer Arbeit zu ungünstigen Zeiten, etwa am Wochenende oder an Feiertagen, um einen außergewöhnlichen, besonderen Arbeitseinsatz, der entsprechend zu honorieren ist. Gegenüber den Gläubigerinteressen sieht das Gesetz im Übrigen ausdrücklich einen Ausgleich insofern vor, als unpfändbar nur Erschwerniszulagen sind „soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“ (vgl. LG Hannover, Beschl. v. 21. 3. 2012 – 11 T 6/12).

Auch die weiteren im § 850a Nr. 3 ZPO als unpfändbar genannten Entschädigungen und Zulagen lassen nicht den Schluss zu, dass bestimmte Erschwerniszulagen nicht erfasst sein sollen. Die dort genannten Fälle lassen jedenfalls nicht zwingend den Schluss zu, dass in Nr. 3 nur Fälle der besonderen Art der Arbeit erfasst sein sollen. § 850a ZPO sieht im Übrigen die (teilweise) Unpfändbarkeit etwa einer Überstundenvergütung und von Weihnachtsgeld vor, so dass sich auch angesichts dessen nicht begründen lässt, weshalb es bei Erschwerniszulagen auf die besondere Erschwernis in der Art der Arbeit ankommen soll (vgl. LG Hannover, Beschl. v. 21. 3. 2012 – 11 T 6/12).

Nach alledem konnte Ziffer II. des angefochtenen Beschlusses des Amtsgerichts Kaiserslautern keinen Bestand haben. Auf Antrag des Schuldners war auszusprechen, dass die Zulage für Dienste zur ungünstigen Zeit, welche der Schuldner erhält, als unpfändbar zu behandeln ist.